

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes zum Doppelhaushalt 2019/2020 der Stadt Frohburg

Der Stadtrat der Stadt Frohburg hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2019/2020 der Stadt Frohburg beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2019/2020 der Stadt Frohburg wurde bestätigt.

Nach § 76 Abs.3 SächsGemO ist die beschlossene Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen, was hiermit geschieht:

**Beschluss Nr.: STR 55/754/2019**

### Haushaltssatzung der Stadt Frohburg für die Haushaltsjahre 2019/2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 06.06.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2019	2020
<b>§1</b>		
Der Haushaltsplan für das Hauhaltsjahr 2019/2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	21.532.919,00 EUR	21.779.734,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	23.733.938,00 EUR	24.076.578,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.201.019,00 EUR	-2.296.844,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.283.000,00 EUR	474.750,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	613.300,00 EUR	395.100,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	669.700,00 EUR	79.650,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.531.319,00 EUR	-2.217.194,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.056.564,00 EUR	2.660.629,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	525.245,00 EUR	443.435,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.932.882,00 EUR	19.825.775,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.986.793,00 EUR	19.423.860,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	946.089,00 EUR	401.915,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.559.461,00 EUR	4.359.743,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.502.200,00 EUR	5.289.200,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	57.261,00 EUR	-929.457,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.003.350,00 EUR	-527.542,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	601.775,00 EUR	1.486.345,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	930.083,00 EUR	1.800.813,00 EUR

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-328.308,00 EUR	-314.468,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	675.042,00 EUR	-842.010,00 EUR

**§2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR
---	----------	----------

**§3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	2.671.500,00 EUR	1.912.500,00 EUR
--	------------------	------------------

**§4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	1.000.000,00 EUR	1.000.000,00 EUR
---	------------------	------------------

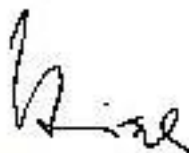
**§5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340,00 v.H.	340,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420,00 v.H.	420,00 v.H.
Gewerbsteuer auf	405,00 v.H.	405,00 v.H.

**§ 6**

Der Bürgermeister wird legitimiert, die Übertragung von Haushaltsermächtigungen ins Folgejahr bis zu einem Saldo in Höhe von 50.000,00 € pro Maßnahme anzuweisen.

SV Frohburg, den 07.06.2019

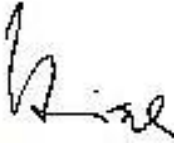


(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



Nach § 76 Abs.3 SächsGemO ist der Haushaltsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2019/2020 erfolgt in der Zeit **vom 05.08. bis 09.08.2019** in der Stadtverwaltung Frohburg, Kämmerei, Rathaus, EG Zimmer 1.17, Markt 13, 04654 Frohburg während nachfolgender Zeiten zur kostenlosen Einsicht für jedermann:

montags	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr und
freitags	8:00 bis 11:00 Uhr



Hiensch  
Bürgermeister

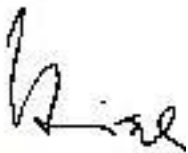
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 08.07.2019



Hiensch  
Bürgermeister